

Magister oder Theologus, wie vorgeschrieben sei, seines Amtes walte. Das Tridentinum hat (Sess. V, c. 1 De ref.) eifrig auf die ältere Gesetzgebung zurückgegriffen, für die Metropolitan-, die größeren Cathedral- und Collegiatkirchen sowie für die Klöster, deren Vermögen es erlaube, die Aufstellung der magistri grammaticos und der theologi auf's Neue vorgeschrieben, auch für ihren Unterhalt treffliche Anordnungen getroffen; aber seine wohlgemeinten Reformbestrebungen vermochten den Verfall der Dom- und Klosterschulen nicht mehr aufzuhalten.

Seit dem 12. Jahrhundert hatte sich der Einfluß der Universitäten in einer Weise geltend gemacht, daß alle, die nach höherer Bildung strebten, diese Centren des wissenschaftlichen Lebens aufsuchten. Die Kirche war weit entfernt, ihre künftigen Diener daran zu hindern, begünstigte vielmehr den Besuch der studia generalia mit der größten Liberalität, dispensirte sogar eigentliche Beneficiaten, mochten sie auswärts Unterricht erteilen oder empfangen, von der sonst so nachdrücklich geforderten Residenzpflicht, gestattete den Abwesenden den ungeschmälerten Bezug des Pfundeinkommens (c. 5, X 5, 5; c. 34 in VI, 1, 6; Fagnani, Comment. ad c. ultim. X 5, 5) und sah es gern, wenn von Cardinälen, Bischöfen, Domherren u. dgl. Collegien gegründet wurden, um die ärmeren Scholaren aufzunehmen und auch ihnen den Genuß des höhern Unterrichts zu ermöglichen (Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400 I, 316. 362. 365. 374. 494. 505. 551). — Wie die Universitäten, z. B. die zu Paris, aus den Dom- und Klosterschulen hervorgegangen waren oder doch die Einrichtungen derselben sich zum Muster genommen hatten, so wurden auch ihre Lehrer mit dem gleichen Namen bezeichnet; jeder Gelehrte, der Schüler um sich gesammelt und ihnen in irgend einer Wissenschaft (Theologie, kirchliches und bürgerliches Recht, Medicin, freie Künste) ohne feste Anstellung und fixen Gehalt freiwillig gegen ein bestimmtes Honorar Unterricht erteilte, hieß magister (oder auch dominus). Der Benedictinermönch Gratian, welcher gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts im Kloster des hl. Felix zu Bologna über canonisches Recht Vorlesungen hielt, wurde von seinen Zeitgenossen und unmittelbaren Nachfolgern fast ausnahmslos magister genannt, eben mit Rücksicht auf das Lehramt (Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canon. Rechts I, 46), ebenso um dieselbe Zeit der dortige Civilist Aldricus und Jmerius, solange letzterer noch Philosophie lehrte (Sarti, De claris archigymnasii Bonon. professoribus I, 63. 488). Auf dem Reichstage zu Roncaglia (1158) sicherte Kaiser Friedrich I. allen Lehrern und Scholaren, die sich zu wissenschaftlichen Zwecken auf Reisen befinden, freies Geleit zu und erteilte den letzteren noch überdies das Privilegium, daß sie in Streitssachen ihren Lehrer oder den Bischof der Stadt zum

Schiedsrichter wählen könnten (coram domino vel magistro suo vel ipsius civitatis episcopo conveniat, Auth. Habita Cod. 4, 13). Dem kaiserlichen Schutzbrieve entsprechend verließ Alexander III. (1159—1181) den Lehrern der Domschule zu Reims die Gerichtsbarkeit über die eigenen Schüler, quamdiu coram magistro suo parati sunt justitias stare (Bulaeus, Hist. universitat. Paris. II, 501), und die Pariser Universitätsstatuten vom Jahre 1215 bestimmen, quilibet magister forum sui scholaris habeat (Bulaeus III, 82). Clemens III. (1187—1191) tadelt in c. 1, X 3, 18 die in Bologna eingeriffene Unsitte, daß Studierende (aus Hochmuth oder Eigennutz) durch höhere Angebote ihre Commilitonen aus den Mietwohnungen vertreiben, bedroht solche Rücksichtslosigkeit mit der Strafe des Bannes und verfügt, daß dieses scharfe Edict alljährlich den Lehrern und Schülern in Erinnerung gebracht werden solle (ut hoc singulis annis in communi audientia magistrorum atque scholarium recitetur).

Neben magister findet sich auch die Bezeichnung doctor, und zwar galt sie (wenigstens in Bologna) als der höhere und vornehmere Titel, die Juristen beanspruchten ihn ausschließlich und verlangten, die anderen Lehrer sollten einfach magistri heißen (Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Heidelberg 1822, III, 189; Schulte a. a. O. I, 214); erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts erhielten auch die Canonisten und Theologen die bisher bevorzugte Titulatur (Sarti l. c. I, Praef. XXVI), und bald gab es auch doctores medicinae, grammaticae, logicae, philosophiae et aliarum artium, sogar artis notariae (Sarti l. c. 421. 434. 463. 501. 504. 511). Im Allgemeinen jedoch galten magister und doctor als Synonyma. Von einem Lehrer gebraucht findet sich das letztere Wort schon bei den Classikern (Cic., De orat. 1, 6, 23: Graeci dicendi artifices et doctores; Orat. 33, 117: judicem me esse, non doctorem volo; Plin. Panegy. 47; Suet. Caes. 42; Quintil. Institut. 2, 17). Auch darin kommt das Wort mit magister überein, daß es gleich diesem in der Schrift als Bezeichnung eines Lehrers oder Gelehrten gebraucht ist (Matth. 22, 35. Luc. 2, 46. Apg. 13, 1. 1 Cor. 12, 28 f. 1 Tim. 1, 7; 2, 7). Die Redeweise Kaiser Julians und seiner Nachfolger (L. 5. 11, Cod. Theod. 13, 3) ist bereits oben erwähnt und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, daß auch in der Sprache der Kirche neben magister bisweilen doctor für den Lehrer vorkomme. Es war daher durchaus im Sinne des Alterthums, wenn auch an den Universitäten die Bezeichnungen magister und doctor als gleichbedeutend mit einander abwechselten. Walfredus, Prof. der Jurisprudenz in Bologna (gest. 1151), wurde bald magister bald doctor genannt (Sarti l. c. 29). Innocenz III. redet in c. 11, X De const. 1, 2 die Lehrer der freien Künste an der Pariser Universität